



CVP Kanton Schwyz  
www.cvpsz.ch

Finanzdepartement des Kantons Schwyz  
Herr Regierungsrat Kaspar Michel  
Bahnhofstrasse 15, Postfach 1230  
6431 Schwyz

Schwyz, 17. Januar 2016

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Steuergesetzes 2016, des Gesetzes über den Finanzausgleich und zum Erlass eines Gesetzes über die Finanzierung des NFA-Beitrags**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Stellung zur Vernehmlassung der in der Überschrift aufgeführten Gesetze zu nehmen.

**1. Ausgangslage**

Bereits mit der per 01.01.2015 in Kraft getretenen Steuergesetz-Teilrevision hat der Regierungsrat das Ziel verfolgt, neben einem ebenfalls im 2014 verabschiedeten Sparpaket und einer allgemeinen Steuerfusserhöhung von 120% auf 155% die Kantonsfinanzen zu einem guten Teil zu sanieren. Nicht einmal ein Jahr später müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass noch ein viel grösserer Finanzbedarf zur Sanierung der Kantonsfinanzen besteht. Das strukturelle Defizit wird vom Regierungsrat in den Vernehmlassungs-Unterlagen mit CHF 170 Mio. beziffert. Wir gehen wiederum in guten Treu und Glauben davon aus, dass damit nachhaltig eine mindestens ausgeglichene Staatsrechnung präsentiert werden kann.

**2. Grundsätze**

Der Regierungsrat hat sich folgende Grundsätze für die Steuergesetz-Revision definiert:

- 1) Ausreichende Mittelausstattung des Staatshaushalts (Sanierung Kantonshaushaltes)**
- 2) Beibehaltung Steuerattraktivität**
- 3) Ausreichende Marge (nach Deckung des NFA) in allen relevanten Steuerkategorien.**

Die CVP teilt diese drei Grundsätze für die Steuergesetzrevision. Wir müssen jedoch feststellen, dass der Regierungsrat seinem selber gesetzten Grundsatz 3) nicht nachlebt, denn eine Korrektur der Besteuerung bei den Juristischen Personen fehlt und der Regierungsrat unterlässt es, Informationen zur Überprüfung des Grundsatzes 3) zu unterbreiten.

**→ Die CVP fordert den Regierungsrat auf, den Nachweis der ausreichenden Marge je Steuerkategorie zu erbringen.**

Ein weiterer Grundsatz ist für die CVP einerseits die verursachergerechte Gegenfinanzierung der NFA-Kosten und andererseits die Finanzierung der allgemeinen Kostensteigerungen (Gesundheit, Alterskosten usw.) durch Steuerfuss-Erhöhung, welche alle betrifft. Diese Forderung wurde bereits an anderer Stelle öffentlich gestellt. Auch hier unterlässt es der Regierungsrat, entsprechendes Informationsmaterial zu präsentieren.

→ **Die CVP fordert den Regierungsrat auf, den Nachweis der verursachergerechten NFA-Gegenfinanzierung nachzuholen.**

§ 77 der Kantonsverfassung schreibt vor, dass bei der Ausgestaltung der Steuern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu beachten ist. Mit der Ansetzung eines Einheitstarifs von 5.5% des steuerbaren Einkommens bei der Variante „Flat Rate Tax“ geht die CVP davon aus, dass dieser Verfassungsgrundsatz geritzt wird. Zumindest im allgemeinen Volksempfinden entspricht die nicht-progressive Steuerkurve nicht mehr der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Bis noch vor kurzer Zeit hat der Regierungsrat unter anderem in der Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses die Ansicht vertreten, dass auch die unteren Einkommenskategorien einen steuerlichen Beitrag an den Staatshaushalt leisten sollen. Das wurde damit begründet, dass es im Kanton Schwyz Tradition hat und auch die Bürger mit tiefen Einkommen bewusst sein soll, dass die staatlichen Leistungen Geld kosten. Bei der Ausgestaltung der „Flat Rate Tax“ werden Ehepaare mit zwei Kindern mit einem Bruttoeinkommen von CHF 58'000 von jeglicher Steuerzahlung entlastet. Damit verfällt der Regierungsrat ins andere Extrem und ändert seine Ansicht um 180 Grad.

→ **Die CVP fordert eine massvolle Entlastung der unteren Einkommen.**

Die CVP geht davon aus, dass es sich in einer Gesamtbetrachtung für den Kanton Schwyz nach wie vor lohnt, eine Strategie mit attraktiven Steuern beizubehalten resp. sehr attraktiv zu bleiben.

Ungesehen der zu wählenden Variante wird sich die nationale Positionierung im Steuerwettbewerb – zumindest vorübergehend - verschlechtern. Aufgrund der schweizweit praktisch tiefsten Staatskosten kann jedoch angenommen werden, dass unsere direkten Mitbewerber bezüglich Steuerattraktivität (Zug, Nidwalden usw.) über kurz oder lang aufgrund der NFA-Kosten sich ebenfalls gezwungen sehen werden, ihre Steuertarife und/oder Steuerfüsse nach oben anzupassen. Bei der ganzen Frage der Standortattraktivität darf nicht vergessen werden, dass der Kanton Schwyz über zusätzliche Standortvorteile verfügt, welche über die Steuerattraktivität hinausgehen wie zum Beispiel Sicherheit, schnelle Verbindungen zur Stadt Zürich und Flughafen, vielfältige Freizeitmöglichkeiten und schöne Landschaft.

### **3. Grundsatzbemerkungen Ausgestaltung der Varianten**

Aufgrund der näheren Analyse und dem Vergleich der beiden vom Regierungsrat präsentierten Varianten könnte leicht der Eindruck aufkommen, dass der Regierungsrat die Variante „Tarifkurve“ bewusst oder unbewusst schlechter positioniert hat. Dazu folgende Überlegungen:

- a) Der Regierungsrat weist für die Variante „Flat Rate Tax“ rund CHF 17 Mio. höhere Einnahmen aus. Diese entstehen vor allem durch das höhere Abschöpfen bei den Kapitalabfindungen. Das höhere Abschöpfen ist nicht systembedingt notwendig und hätte auch durch eine Anpassung des Steuertarifs bei der Variante „Tarifkurve mit NFA-Beteiligung“ realisiert werden können.

- b) Erhöhung des Steuerfreibetrages: Auch bei der Variante „Tarifkurve mit NFA-Beteiligung“ wäre es möglich, den allgemeinen Sozialabzug zu erhöhen und so die sehr tiefen Einkommen von der Steuer zu befreien.
- c) Umlagerung NFA: Die Umlagerung eines Drittels der NFA-Kosten erfolgt anhand des gesamten Ressourcenpotentials aller Ge/Bz (Gemeinden und Bezirke). Damit werden unverständlicherweise die finanzschwachen Ge/Bz zusätzlich belastet, welche den NFA nicht verursachen. So muss beispielsweise der Bezirk Schwyz CHF 3,6 Mio. übernehmen, obwohl er innerkantonale Finanzausgleichszahlungen erhält (Steuerkraftausgleich 2016: CHF 5,6 Mio.) und nach der NFA-Systematik als „Nehmer-Körperschaft“ gelten würde!

Nach einer gleichwertigen Ausgestaltung der beiden Varianten würden sich verschiedene Nachteile der Variante „Tarifkurve“ erledigen. **Die Vergleichbarkeit beider Systeme bzw. der Ausgestaltung des Tarifs (proportional oder progressiv) ist damit nicht gegeben.**

Durch die Vermischung der beiden Steuersysteme „Tarifkurve“ und „Flat Rate Tax“ mit der Grundsatzfrage der (teilweisen) Umlagerung des NFA auf die Ge/Bz haben die in den Vernehmlassungsunterlagen beigelegten **Zahlenvergleiche nur bedingte, wenn überhaupt, Aussagekraft bezüglich dem Systemvergleich!**

#### 4. Juristische Personen

Gemäss den Berechnungen von Reto Föllmi, SIAW-HSG, Universität St. Gallen, liegt der Breakeven in Bezug auf die Deckung der direkt verursachten NFA-Kosten für den Steuerfuss bei den juristischen Personen bei 177 %. Für das Jahr 2016 wurde zwischenzeitlich der kantonale Steuerfuss auf 170% erhöht, womit noch eine relativ geringe Unterdeckung, jedoch auch keine Marge zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, verbleibt.

Der Regierungsrat möchte mit Verweis auf die laufende Bundes-Unternehmenssteuerreform III auf eine Anpassung verzichten. Dieses Zuwarten kann sich der Kanton Schwyz jedoch aufgrund des grossen Defizits und auch aus staatspolitischen Gründen nicht erlauben.

→ **Die CVP fordert deshalb für die juristischen Personen ein zumindest kostendeckender Steuerfuss oder eine Anpassung des Tarifes im Rahmen dieser Steuergesetz-Teilrevision.**

#### 5. Vermögen

Die CVP unterstützt im Grundsatz die vorgelegte Anpassung der Vermögensbesteuerung. Attraktivitäts-Vergleiche mit anderen Kantonen fehlen jedoch weitgehend.

Mit der Einführung eines zweistufigen, kantonalen Steuertarifs bzw. der Einführung einer Progressionsstufe ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 500'000 stellt sich auch hier die Frage der Ehepaarbesteuerung. Eine in der Wirkung vergleichbare Regelung wie bei der Einkommensbesteuerung nach §36 Abs. 2 fehlt (Für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare wird der Steuersatz ermittelt, indem das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1.9 geteilt wird.). Es soll somit eine verfassungswidrige Heiratsstrafe eingeführt werden. Das lehnt die CVP entschieden ab.

→ **Die CVP verlangt, dass für gemeinsam steuerpflichtige Ehepaare der doppelte Betrag des bei den Einzelpersonen zum tieferen Satz bei einem zweistufigen Tarifsystem zur Anwendung kommt. Dabei soll der gleiche Gesamtsteuerertrag von ca. CHF 55,6 Mio. erzielt werden.**

## 6. Einkommenssteuern Variante „Flat Rate Tax“

Das System der „Flat Rate Tax“ bedeutet, dass das steuerbare Einkommen einheitlich proportional und unabhängig von der Höhe des Einkommens besteuert wird. Damit führt es zu einer Vereinfachung des Steuersystems, jedoch auch zu einer ungerechteren Besteuerung. Jene mit tiefen Einkommen müssen in Prozenten gleich viel bezahlen, wie jene mit hohen Einkommen! Es werden dabei alle Steuerpflichtigen undifferenziert über einen Leisten geschlagen. Weiter sehen wir folgende Nachteile der „Flat Rate Tax“:

- Verletzung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Sinne des allgemeinen Volksverständnisses
- Der Kanton soll die Festlegung der Steuersätze bei den Ge/Bz überprüfen und greift damit in die Autonomie der Ge/Bz ein.
- Der (untere/mittlere) Mittelstand muss für NFA-Kosten herhalten, welche er nicht verursacht (hat).
- Umverteilung vom Mittelstand nach oben
- Die Einzahlung in die 3. Säule ist für die tiefen Einkommen nicht mehr oder weniger attraktiv.

Zudem erachten wir den Zeitpunkt der Einführung einer proportionalen Besteuerung als grundsätzlich nicht geeignet. Falls eine proportionale Einheits-Besteuerung eingeführt werden soll, ist der Zeitpunkt so zu wählen, dass die Entlastung der hohen Einkommen nicht zu höherer Belastung der mittleren Einkommen führt.

**Die CVP lehnt deshalb die „Flat Rate Tax“ für den Kanton Schwyz zum aktuellen Zeitpunkt ab.**

## 7. Einkommenssteuern Variante „Tarifkurve mit NFA-Beteiligung“

Die CVP ist der Ansicht, dass die NFA-Kosten grundsätzlich verursachergerecht und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gegenfinanziert werden sollen. In der Variante „Tarifkurve mit NFA-Beteiligung“ wird vom Regierungsrat vorgeschlagen, dass ab einem Einkommen von CHF 47'000 bzw. 89'300 (Ehepaare) der Kantonstarif gestaffelt bis zum Einkommen von CHF 366'400 bzw. 696'400 erhöht wird. Ab diesem Einkommen beträgt die einfache Steuer für das gesamte Einkommen 5.8 Prozent anstatt 5.0 Prozent wie bis anhin. Eine Begründung für diese Ausgestaltung geht aus den Unterlagen nicht hervor. Auch ist nicht ersichtlich, wie die verursachergerechte Belastung der NFA-Kosten aussehen würde.

**→ Die CVP bevorzugt im Grundsatz ein Modell „Tarifkurve“ bzw. die Besteuerung unter Berücksichtigung einer progressiven Tarifgestaltung, da dieses System gerechter ist und ersucht um Informationen über die vorliegende Tarif-Ausgestaltung und verursachergerechte Belastung der NFA-Kosten. Die Ausgestaltung der Tarifkurve muss unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 erwähnten Grundsätze erfolgen.**

Wie bereits erwähnt ist bei der Variante „Tarifkurve und NFA Beteiligung“ nicht vorgesehen, die sehr tiefen Einkommen - wie schon seit längerer Zeit in Aussicht gestellt - zu entlasten. Die CVP ist der Ansicht, dass eine massvolle Entlastung erfolgen soll. Zur gezielten Entlastung der finanziell tiefen Einkommen soll zur Finanzierung des entsprechenden Einnahmenausfalles - wie bereits anlässlich der letzten StG-Teilrevision kurzfristig im Kantonsrat durch Kantonsrat Rolf Bolting, FDP, beantragt - der allgemeine Altersabzug von CHF 3'200 Franken für jede steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist, gestrichen werden. Dieser Abzug ist für weite Kreise der Pensionierten nicht mehr gerechtfertigt, da in den letzten Jahren für die äl-

teren Mitbürger ein spürbarer Leistungsausbau mit massiven Zusatzkosten für den Staat erfolgt ist und generell die finanzielle Situation der Pensionierten die Streichung als tragbar erscheinen lässt. Das bisherige System entspricht einer Entlastung der Pensionierten nach dem Giesskannenprinzip und ist aufgrund der heutigen Einkommens- und Vermögensverteilung nicht mehr gerechtfertigt. Nicht nur die Rentner sondern alle Personen mit tiefen Einkommen sollen gezielt entlastet werden.

Gleichzeitig soll beurteilt werden, ob es zweckmässige Möglichkeiten für die eingeschränkte Prüfung von Steuererklärungen durch die kantonale Steuerverwaltung gibt, welche bereits durch andere Behörden intensiv geprüft wurden (z.B. Bezüger von Ergänzungsleistungen usw.).

→ **Die CVP verlangt eine massvolle Entlastung der unteren Einkommen und zur Gegenfinanzierung des entsprechenden Einnahmenausfalls die Streichung des allgemeinen Altersabzugs von CHF 3'200.**

## 8. Kapitalabfindung

Der Regierungsrat unterbreitet nur für die Variante „Flat Rate Tax“ eine angepasste Abschöpfung bei Kapitalabfindungen mit Mehreinnahmen von jährlich CHF 13,7 Mio. Diese einseitige Anpassung kann auch nicht mit der konsequenten Anwendung des Flat Rate Tax-Ansatzes begründet werden, ansonsten die Anpassung einnahmen-neutral hätte ausgestaltet werden müssen.

Der Vorschlag des Regierungsrates zeigt am Beispiel der Gemeinde Schwyz folgende Auswirkungen auf die Besteuerung:

Besteuerung von Geldern aus der 2. und 3. Säule (verheiratet, kath)							
Alle 2015	Gde Schwyz				Vergleiche		
	bisher/2015	Flat Rate Tax (2.5%)		Stadt Bern	Stadt Luzern	Stadt Zug	
Steuerfuss	3.98		3.18				
50'000	1%	498	8%	3'975	1'562	1'388	746
100'000	1%	1'374	8%	7'950	3'692	4'202	1'816
300'000	3%	10'092	8%	23'850	15'320	18'132	11'927
500'000	5%	26'296	8%	39'750	29'580	32'439	21'463
1'000'000	8%	79'743	8%	79'500	73'183	68'206	45'303
5'000'000	10%	497'500	8%	397'500	455'949	345'333	236'023

Daraus können folgende Schlüsse gezogen werden.

- Für die Auszahlung von kleinen Kapitalbeträgen wird der Kanton krass unattraktiv. Dabei stellt sich sogar die Frage, ob für diese Steuerzahler per Saldo überhaupt noch ein Sparanreiz vorhanden ist. Dabei ist es gerade für die tiefen Einkommens-Schichten wichtig, dass sie für das Alter zusätzlich sparen.
- Der Kanton Schwyz ist bereits jetzt bei den hohen Kapitalauszahlungen ab einem Betrag von CHF 1,0 Mio. unattraktiv positioniert.
- Mit der vorgeschlagenen Anpassung verbessert sich lediglich die Positionierung bei der Auszahlung ab CHF 5,0 Mio. im interkantonalen Vergleich. Diese Massnahme bringt jedoch nicht viel, da im Vergleich mit unseren direkten Nachbarn und Mitbewerbern Luzern und Zug die Rangierung immer noch sehr schlecht ausfällt.

**Die CVP stellt deshalb folgende Forderungen:**

- Für beide vernehmlichsten Varianten ist eine Anpassung des Tarifs mit dem Effekt gleich hoher Mehreinnahmen vorzulegen.
- Bei beiden Varianten ist darauf zu achten resp. sind Korrekturen vorzunehmen, dass für die tieferen Kapitalauszahlungs-Beträge der Sparanreiz ebenfalls gegeben ist.

## **9. NFA Beteiligung Ge/Bz**

Der Regierungsrat unterbreitet einen Vorschlag unter Beteiligung der Ge/Bz am NFA basierend auf der gesamthaften Ressourcenstärke der Ge/Bz. Dies widerspricht jedoch der Systematik des NFA und führt dazu, dass auch die finanzschwachen Ge/Bz an den NFA zahlen müssen! Der NFA ist so gestaltet, dass die durchschnittliche Ressourcenkraft je Einwohner einer Gebietseinheit Grundlage ist, ob die Ge/Bz in den NFA-Topf zahlen müssen oder daraus Gelder beziehen können.

- Die CVP fordert deshalb, dass die NFA-Beteiligung durch die Ge/Bz nach der gleichen Systematik wie auf Bundesebene erfolgt.

Die Mitbeteiligung der Ge/Bz an den NFA-Kosten hat zur Folge, dass diese ebenfalls die negativen Auswirkungen bei der Zuwanderung von finanzstarken Personen spüren. Bis anhin haben die Ge/Bz vom Zuzug von finanzstarken Personen profitiert und der Kanton hat bezahlt. Dabei ist zu erwähnen, dass grundsätzlich die finanzstarken Steuersubjekte Verursacher der NFA-Kosten sind und nicht die Gebietseinheiten an sich. Von daher wäre der folgerichtige Ansatz, dass die NFA-Kosten über einen kantonalen Steuertarif verursachergerecht gegenfinanziert werden. Dies würde hingegen dazu führen, dass die finanzstarken Personen in allen Ge/Bz mit den NFA-Kosten belastet würden, obwohl jene, welche in finanzschwachen Ge/Bz wohnen, bereits über die hohen Steuerfüsse einen erheblich höheren Beitrag an die öffentlichen Kosten im Kanton Schwyz leisten. In Schwyz zahlt nämlich ein Einkommensmillionär im 2016 rund CHF 152'000 Steuern (ohne dBSt), während er in Wollerau nur CHF 100'000 bezahlen würde.

Bei der teilweisen Umlagerung der NFA-Kosten auf die Ge/Bz werden andererseits die finanzschwachen Personen und Teile des Mittelstands in den finanzstarken Ge/Bz mit dieser Umlagerung ebenfalls zur Mitfinanzierung des NFA herangezogen, obwohl sie diesen nicht verursacht haben. Mit dieser Umlagerung erfolgt direkt oder indirekt eine Vermischung mit dem innerkantonalen Finanzausgleich, denn dieser hat unter anderem das Ziel, zu hohe Unterschiede in der Steuerbelastung der Ge/Bz zu glätten. Schlussendlich ist nicht das System entscheidend, sondern die richtige Ausprägung und Balance unter Berücksichtigung aller Zahlungsströme, d.h. inklusive innerkantonalen Finanzausgleich.

- Die CVP fordert, dass die Frage der Beteiligung der Ge/Bz am NFA unabhängig vom Steuersystem zu beurteilen ist. Für die CVP sind beide Varianten, also mit und ohne Umlagerung, denkbar resp. aufgrund der ungenügenden Informationen ist eine abschliessende Beurteilung nicht möglich. Bei einer Beteiligung an den NFA-Kosten der Ge/Bz müsste auch gleichzeitig der innerkantonale Finanzausgleich mitberücksichtigt werden.

## **10. Grundstückgewinnsteuern**

Bei den Grundstückgewinnen kann zwischen jenen unterschieden werden, welche direkt durch einen staatlichen Akt (Neu-Einzonung und Umzonung) entstanden sind und jenen, welche danach anfallen (unternehmerische Leistung, Teuerung usw.). Die grossen Gewinne entstehen erfahrungsgemäss mit der Neu-Einzonung und auch mit Umzonungen. Gestützt auf

das per 01.04.2014 in Kraft getretene nationale Raumplanungsgesetz muss der Kanton mindestens 20% der Mehrwerte aus Neueinzonungen abschöpfen. Die entsprechende Anpassung der kantonalen Gesetze ist in Bearbeitung. Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anpassung der Grundstückgewinnbesteuerung werden im Minimum (bei Besitzesdauer 25 Jahre) noch rund 14% (max. Steuertarif von 30% abzgl. max. Rabatt von neu 55%) mittels Besteuerung abgeschöpft. Diese Abschöpfung von gesamthaft rund 34% erachten wir nach wie vor als zu tief, da dieser Mehrwert durch einen staatlichen Akt erfolgt und zudem für die öffentliche Hand mit Folgekosten (Infrastruktur usw.) verbunden ist.

→ **Die CVP fordert den Regierungsrat auf, die Einführung eines separaten, höheren Tarifs für Gewinne aus wertvermehrenden Um- und Neu-Einzonungen zu prüfen.**

Bei der Berechnung der zusätzlichen Erträge von CHF 10,7 Mio. ist unklar, ob die eingangs erwähnte Anpassung des PBG entsprechend berücksichtigt ist. Falls dieses Element in der Berechnung der zusätzlichen Erträge nicht berücksichtigt ist, ersuchen wir um eine korrigierte Berechnung der Mehrerträge.

#### **11. Begleitmassnahmen (Monitoring)**

Entscheidungen müssen zwangsläufig und meistens auf der Basis von unvollständigen Informationen gefällt werden. Umso wichtiger und geradezu unabdingbar ist es, dass bei Steuergesetzrevisionen und/oder massgeblichen Steuerfussänderungen, welche signifikante Auswirkungen auf die Wettbewerbspositionierung haben, ein entsprechendes **Monitoring implementiert zu haben**. Die Auswirkungen müssen zeitnah verfolgt, damit auch kurzfristig wieder reagiert werden kann. Hätte man in der Vergangenheit bereits über ein entsprechendes Instrument verfügt, wäre der Einnahmenausfall bei der privilegierten Dividendenbesteuerung von 75% schon früher zu stoppen gewesen bzw. dieser wäre nicht derart gross ausgefallen und der Kanton Schwyz würde heute noch über ein Eigenkapital verfügen.

#### **Zusammenfassung**

Die CVP lehnt das Modell der „Flat Rate Tax“ ab, da dieses im allgemeinen Bürgerverständnis die Verfassung verletzt, grosse Teile der Bevölkerung mit der Finanzierung der NFA-Kosten belastet werden, welche diesen nicht verursachen, und eine staatspolitisch sowie volkswirtschaftlich bedenkliche Umschichtung von Steuerbelastungen zulasten des Mittelstands und zugunsten der finanzstarken Personen erfolgt. Die CVP unterstützt eine gemäss unseren vorstehenden Ausführungen angepassten Variante „Tarifkurve“ und damit die Weiterführung des grundsätzlich bewährten Steuersystems.

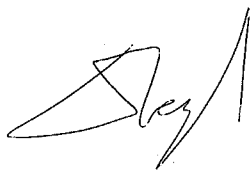
Für die Frage der Umlagerung von NFA-Kosten auf die Ge/Bz ist eine separate Vernehmlassung mit entsprechendem Informationsmaterial durchzuführen.

Der Regierungsrat begründet die Favorisierung der „Flat Rate Tax“ unter anderem mit der besseren Vereinbarkeit mit der Individualbesteuerung der Ehegatten. Diese Argumentation ist weit hergeholt und wird durch die CVP entschieden zurückgewiesen, da die Individualbesteuerung der Ehegatten dem Sinn der Ehe widerspricht und zudem ein „Bürokratiemonster“ ist. Aus steuerlicher Sicht ist die Ehe eine Wirtschaftsgemeinschaft. Die Besteuerung hat folgerichtig gemeinsam und unter Ausschaltung der Steuernachteile zu erfolgen.

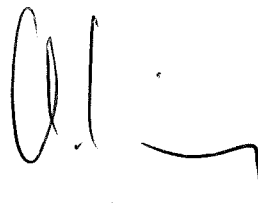
Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme in der Ausgestaltung einer angepassten Vorlage danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

**CVP Kanton Schwyz**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meyerhans', with a stylized, sweeping flourish at the end.

Andreas Meyerhans  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kündig', with a distinct horizontal stroke and a downward hook at the end.

Christian Kündig  
Fraktionschef